Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen (10. Ausschuß)

über den Antrag der Fraktion der SPD

— Drucksache 459 —

betr. **Gesetzesvorlage über die Gewährung von Berufsausbildungs- und Erziehungsbeihilfen**

A. Bericht des Abgeordneten Mengelkamp

Allgemeines

Der Antrag der Fraktion der SPD betr. Gesetzesvorlage über die Gewährung von Berufsausbildungs- und Erziehungsbeihilfen — Drucksache 459 — wurde in der 43. Sitzung des Bundestages vom 3. Oktober 1958 dem Ausschuß für Familien- und Jugendfragen (federführen) und dem Ausschuß für Arbeit (mitberatend) überwiesen.

I

Der Ausschuß für Arbeit hat sich in seiner 24. Sitzung vom 5. November 1958 mit dem Antrag befaßt und folgenden Beschluß gefaßt:

> „Die Bundesregierung wird ersucht,
> möglichst bald den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Berufsausbildungs- und Erziehungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln vorzulegen, das Anspruch und Leistung regelt und eine Vereinheitlichung des bisherigen Leistungsrechts bringt."

Der Antrag ist vom Ausschuß für Familien- und Jugendfragen in seiner 15. Sitzung vom 21. Januar 1959 beraten worden. Dabei stellte der Ausschuß fest, daß gegenwärtig durch mehrere bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bereits Ausbildungsbeihilfen gewährt werden, und zwar vorwiegend im Zusammenhang mit Gesetzen über die Kriegsfolgelasten (BVG, LAG, HKG usw.).

Ferner sei im § 131 AVG die Gewährung von Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen geregelt. Voraussetzung einer Gewährung von Beihilfen sei in diesen Fällen der Nachweis einer Bedürftigkeit.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß eine Vereinheitlichung und eine Ergänzung gegenüber dem bisherigen Recht erforderlich sei und daß die Gewährung einer Beihilfe nicht nur von der Bedürftigkeit, sondern auch von der Begabung des Jugendlichen abhängig gemacht werden solle. Das Erfordernis zur Zusammenfassung und teilweisen Neuordnung ergäbe sich insbesondere daraus, daß die zur Zeit geltenden Kriegsfolgegesetze in naher Zukunft bereits ausliefen. Die Neuordnung des Ausbildungsbeihilferechts müsse primär jugendpolitische und jugendpädagogische Momente berücksichtigen.

Der Ausschuß hat sich insbesondere mit der Frage befaßt, bis zu welchem Alter Beihilfen gewährt werden sollen. Er kam zu der Überzeugung, daß Beihilfen über das 21. Lebensjahr hinaus bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden sollten, da die Fachausbildung mit berücksichtigt werden müsse. Eine Koordinierung sei auch bezüglich der Altersgrenzen erforderlich, da bisher die Altersbegrenzungen verschieden geregelt worden seien.

II

Der Ausschuß erörterte weiter die Frage, ob ein besonderes Gesetz für die Ausbildungsbeihilfen geschaffen oder die Einordnung in ein zu erwartendes umfassendes Jugendhilfegesetz vorgesehen werden sollte. Dabei war der Ausschuß der Ansicht, daß der Einbau in ein umfassendes Jugendhilfe-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

gesetz einem besonderen Gesetz über Ausbildungsbeihilfen vorzuziehen sei.

III

Entgegen der Auffassung des Ausschusses für Arbeit kam der Ausschuß für Familien- und Jugendfragen zu der Überzeugung, daß die vorgesehene Regelung „umfassend" und „für die Jugend" gestaltet werden müsse.

IV

Die Frage nach der Zuständigkeit der Bundesministerien für Arbeit oder für Familien- und Jugendfragen wurde im Ausschuß bei den Beratungen ausgeklammert. In diesem Zusammenhang muß nochmals die Meinung des Ausschusses festgehalten werden, daß die jugendpädagogischen Gesichtspunkte den arbeitsmarktpolitischen Überlegungen vorangehen.

Bonn, den 20. März 1959

Mengelkamp
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

möglichst bald den Entwurf eines umfassenden Gesetzes über die Gewährung von Berufsausbildungs- und Erziehungsbeihilfen für Kinder und Jugendliche aus öffentlichen Mitteln vorzulegen, das Anspruch und Leistung regelt und eine Vereinheitlichung des bisherigen Leistungsrechts bringt.

Bonn, den 10. März 1959

Der Ausschuß für Familien- und Jugendfragen

Kemmer
Vorsitzender

Mengelkamp
Berichterstatter